

**Sechste Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung**

Vom 3. Mai 2018

Auf Grund des § 1 Absatz 5 des [Sächsischen Justizgesetzes](#) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz:

**Artikel 1
Änderung der Sächsischen Justizorganisationverordnung**

Die [Sächsische Justizorganisationsverordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103), die durch die Verordnung vom 25. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Zuständigkeit der Zweigstellen

Die Zweigstellen sind vorbehaltlich der Geschäftsverteilung für sämtliche amtsgerichtlichen Geschäfte ihres Bezirks zuständig. Satz 1 gilt, die Einsichtnahme in die Grundbücher und die Ausdruckerteilung aus diesen ausgenommen, nicht für Grundbuchsachen. Für die richterlichen Geschäfte kann das Präsidium im Rahmen seiner Zuständigkeit Abweichendes beschließen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2018

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow